

Öffentlich verantwortete Arbeit

– Positionsbestimmung der KOS-Arbeitstagung 2009 –

Verhältnis Zukunftsinvestitionen zu arbeitsplatzschaffenden Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik

Investitionen in Bildung, Umwelt, soziale Dienste:

- Zentrale Bedeutung für Arbeitsmarkt (und Lebensqualität!), „Kern“ öffentlich verantworteter Arbeit
- Rund 2 Mio. Arbeitsplätze (bei 75 Mrd. Investitionen jeweils in 2009 und 2010)
- Arbeitsplätze entstehen (bzw. werden erhalten) in öffentlichen Sektoren (Schule/Hochschule, Krankenhäuser, soziale Dienstleistungen, Kultur usw.) und in der Privatwirtschaft (z.B. Handwerk bei Wärmedämmung, Solarwirtschaft, zukunftsfähiger Anlagen- (erneuerbare Energien) und Fahrzeugbau (Busse und Bahnen usw.))
- Investitionen erhöhen/erhalten gesamtgesellschaftliche Nachfrage nach Arbeitskräften (höheres Beschäftigungsniveau) und **können** so auch Erwerbslosen – gegebenenfalls kombiniert mit hochwertigen Qualifizierungsmaßnahmen – wieder eine Perspektive bieten.
- Insofern die öffentlichen Hände im Rahmen eines solchen Zukunftsinvestitionsprogramms Aufträge ausschrieben, sollte die Vergabe an die Einhaltung hoher sozialer und ökologischer Standards gekoppelt werden.

Arbeitsplatzschaffende Instrumente der Arbeitsmarktpolitik

- Ergänzend zum Investitionsprogramm
- Ca. 300.000 bis 500.000 Arbeitsplätze

Gründe, warum ergänzend zu Investitionen sinnvoll:

- Diese Arbeitsplätze sind als Einstiegshilfe nur Erwerbslosen zugänglich; dies ist sinnvoll im Sinne eines Nachteilsausgleich, da (Langzeit)Erwerbslose bei der Stellenbesetzung tendenziell benachteiligt werden (dies gilt auch für durch öffentliche Investitionen neu geschaffene Arbeitsplätze)
- Für die aktive Arbeitsmarktpolitik steht relativ viel Geld zur Verfügung, das sinnvoller als heute ausgegeben werden kann.
(Eingliederungstitel 2008: SGB III: 2,9 Mrd. €, SGB II: 4,8 Mrd. €)

Mindeststandards der Arbeitsverhältnisse

- arbeitsrechtlich „normale“ Arbeit
(Arbeitsverhältnis statt Sozialrechtsverhältnis)
- voll sozialversichert
(Einbezug in alle Zweige der Sozialversicherungen einschließlich der Arbeitslosenversicherung)
- tariflich entlohnt
(Eingruppierung entsprechend der ausgeübten Tätigkeit)
- Mindestarbeitsentgelt
(~ > 1.300 Euro brutto), das sicherstellt, dass zumindest Alleinstehende unabhängig von Hartz IV leben können
- Prinzip der Freiwilligkeit
- Stellenbesetzung erfolgt entsprechend der Qualifikation der Erwerbslosen

→ siehe Rückseite

Einsatzgebiete / Tätigkeiten

- Zusätzliche Arbeiten
- Im öffentlichen Interesse („gemeinwohlorientiert“)
- Vor-Ort-Entscheidung: Einrichtung eines „Vergabe-Ausschusses“ unter Beteiligung von Arbeitnehmervertretern (DGB-Gewerkschaften, insbesondere Personalräte von Kommune und Wohlfahrtsverbände), Erwerbsloseninitiativen und Nichtregierungsorganisationen (z.B. Umweltverbände, Verbraucherschützer).
Arbeitnehmervertreter und Erwerbsloseninitiativen sollten ein Vetorecht erhalten, um Verdrängungs- und Mitnahme-Effekte auszuschließen.
- Der „Nutznießer“ der neuen Tätigkeit muss sich maßgeblich an der Finanzierung beteiligen (auch damit das Motiv geschwächt wird, reguläre Stellen – etwa bei den Kommunen – durch „billigere“, geförderte Stellen zu ersetzen).

Fördertechnische Umsetzung

SGB III:

- Grundlegende Umgestaltung der ABM nach oben genannten Zielen und Standards

SGB II

- Zusammenfassung und grundlegende Umgestaltung der Instrumente Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16d), Leistungen zur Beschäftigungsförderung („JobPerspektive“, § 16e) und „Kommunal-Kombi“.
- Abschaffung bzw. Umwandlung der 1-Euro-Jobs (§ 16d) in reguläre Arbeitsverhältnisse entsprechend der oben genannten Mindeststandards

Ziel ist, ein neues Förderinstrument zu schaffen, dass Erwerbslosen zugänglich ist, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf die Versicherungsleistung ALG I oder auf ALG II haben.